

V e r b a n d s o r d n u n g

des Zweckverbandes Katholischer Kindergarten Nastätten

Die Stadt Nastätten auf Beschluß des Stadtrates vom 05.11.1991,
und die Ortsgemeinden

Buch auf Beschluß des Gemeinderates vom 29.10.1991,

Diethardt auf Beschluß des Gemeinderates vom 04.11.1991,

Oelsberg auf Beschluß des Gemeinderates vom 18.11.1991,

Weidenbach auf Beschluß des Gemeinderates vom 11.11.1991,

sowie die katholische Kirchengemeinde
St. Peter und Paul Nastätten auf Beschluß des
Verwaltungsrates vom 17.12.1991

haben gemäß

- § 4 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes vom 22.12.1982 (GVBl. Seite 476) und
- § 10 des Kindertagesstättengesetzes vom 15.3.1991 (GVBl. Seite 79)

die nachstehende Verbandsordnung vereinbart und beantragen bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises in Bad Ems als der nach § 5 Zweckverbandsgesetz zuständigen Behörde die Errichtung eines Zweckverbandes und Feststellung der Verbandsordnung.

Die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises Bad Ems errichtet dementsprechend mit Wirkung

ab 1. Februar 1992

den Zweckverband Katholischer Kindergarten Nastätten und stellt folgende Verbandsordnung fest:

§ 1 Aufgabe

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die bereits begonnene Sa-

nierung und Erweiterung des katholischen Kindergartens Nastätten als Bauträger zu übernehmen und weiterzuführen bis zur Inbetriebnahme.

(2) Der Betrieb des Kindergartens nach Abschluß der Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahme verbleibt bei der katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul Nastätten.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Nastätten, die Ortsgemeinden Buch, Diethardt, Oelsberg, Weidenbach und die katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul Nastätten.

§ 3 Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Katholischer Kindergarten Nastätten".

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Nastätten.

§ 4 Stimmrecht in der Versammlung und Ausübung des Stimmrechts

(1) Die Mitglieder haben in der Versammlung nachfolgende Stimmen:

Stadt Nastätten	10 Stimmen,
Ortsgemeinde Buch	2 Stimmen,
Ortsgemeinde Diethardt	1 Stimme,
Ortsgemeinde Oelsberg	2 Stimmen,
Ortsgemeinde Weidenbach	1 Stimme,
katholische Kirchengem.	
St. Peter und Paul Nastätten	4 Stimmen.

(2) Das Stimmrecht eines Mitgliedes wird durch einen oder mehrere Vertreter ausgeübt, höchstens jedoch durch eine der Zahl der Stimmen entsprechende Anzahl von Vertretern. Die Stimmen können je Mitglied nur einheitlich abgegeben werden.

§ 5
Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten.

§ 6
Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen Aktuell".

§ 7
Übernahme der bereits begonnenen
Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahme

Der Zweckverband erstattet den Mitgliedern alle Aufwendungen, die bereits für die Sanierung und Erweiterung des katholischen Kindergartens entstanden sind. Dementsprechend übertragen die Mitglieder auch alle für die Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahme erhaltenen Zuweisungen und Zuschüsse auf den Zweckverband.

§ 8
Finanzierung

Die katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul Nastätten zahlt einen Festbetrag (Zuschuß der Diözese Limburg) von 150.000 DM. Die danach verbleibenden und nicht durch sonstige Zuweisungen und Zuschüsse gedeckten Kosten werden von den kommunalen Mitgliedern durch eine Umlage in folgendem Verhältnis aufgebracht:

Stadt Nastätten	74,19 v.H.,
Ortsgemeinde Buch	9,70 v.H.,
Ortsgemeinde Diethardt	4,97 v.H.,
Ortsgemeinde Oelsberg	9,36 v.H.,
Ortsgemeinde Weidenbach	1,78 v.H.

§ 9

Sicherung des Verwendungszwecks

Die katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul Nastätten bleibt Eigentümer des zu sanierenden und zu erweiternden Kindergartens. Der Erweiterungsbau geht nach § 946 BGB in das Eigentum der Kirchengemeinde über. Für den Fall, daß sich die Kirchengemeinde nicht mehr in der Lage sieht, die Trägerschaft des Kindergartens aufrecht zu erhalten, zahlt sie an den Zweckverband für jedes Nutzungsjahr vor Ablauf von 25 Jahren einen Betrag von 4 % der nicht durch kirchliche Zuschüsse gedeckten Kosten.

§ 10

Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

Bei Auflösung des Zweckverbandes eventuell vorhandenes Vermögen wird unter den kommunalen Mitgliedern im Verhältnis der gezahlten Umlage aufgeteilt. Das gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung eventuell vorhandener Verbindlichkeiten.

Bad Ems, den 31. Januar 1992

Kreisverwaltung des
Rhein-Lahn-Kreises

gez. Kurt Schmidt

(S.)

(Kurt Schmidt)